

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 19. September 2017

n'existe qu'en allemand

Vernehmlassungsantwort zu den Änderungen im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz; VStG)

Sehr geehrte Herr Bundesrat,
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Änderungen im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer Stellung nehmen zu können.

Aus Sicht des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) birgt die vorgeschlagene Gesetzesanpassung der Verrechnungssteuer ein gewisses Zielkonfliktpotenzial. Zum einen sollen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die fahrlässig verrechnungssteuerbelastete Leistungen nicht als Einkünfte deklariert haben, aber eine ordnungsgemässe nachträgliche Deklaration vornehmen oder wenn die Steuerbehörde die nicht deklarierten Leistungen von sich aus aufrechnet, nicht unnötigerweise bestraft werden. Auf der anderen Seite, und dies bleibt für den SGB zentral, muss die Verrechnungssteuer ihren Zweck als Sicherungssteuer auch weiterhin erfüllen. Es dürfen mit der vorliegenden Gesetzesrevision keine Anreize zur Falsch- beziehungsweise Nichtdeklaration geschaffen werden. Im erläuternden Bericht ist dazu klar festgehalten, dass Steuerunehrliche, welche Einkünfte und Vermögen mit dem Ziel der Steuerhinterziehung nicht in der Steuererklärung angeben, ihren Rückerstattungsanspruch weiterhin verwirken. Damit sei (so im Bericht weiter) der Zweck der Verrechnungssteuer, eine korrekte Besteuerung auf Grundlage einer korrekten Deklaration, weiterhin sichergestellt.

Wir sind insbesondere froh, dass die Anpassungen des Verrechnungssteuergesetzes nicht wie in der Motion von Nationalrätin Daniela Schneeberger „Keine Verwirkung der Verrechnungssteuer“ (16.3797) gefordert umgesetzt werden. Denn es ist für uns klar, dass der ordnungsgemässen Deklaration eine Frist gesetzt werden muss. Die jetzt vorliegende Lösung einer Nachdeklaration bis zum Ablauf der Einsprachefrist ist aus Sicht des SGB massvoll, aber sicherlich grosszügig genug. Insgesamt ist der SGB, da der Grundzweck der Verrechnungssteuer mit dieser Gesetzesrevision nicht angetastet wird und sich für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die aus Fahrlässigkeit einen Fehler bei der Deklaration begehen, sozusagen eine zweite Chance zur ordnungsgemässen Deklaration ergibt, mit der vorgeschlagenen Revision, trotz einiger Vorbehalte, einverstanden.

Obschon dies nur am Rande mit der hier vorliegenden Revision zu tun hat, ist der SGB der Überzeugung, dass eine Anpassung des Verrechnungssteuersatzes von 35 auf 40 Prozent für Inländerinnen und Inländer angezeigt ist. Dies würde den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer stärken, da für gewisse Personen mit einer hohen Steuerbelastung nach wie vor der Anreiz zur Nicht- bzw. Falschdeklaration besteht. Auf der anderen Seite entsteht für steuerehrliche Personen kein Nachteil, da die Verrechnungssteuer bei ordnungsgemässer Deklaration zurückgefordert werden kann.

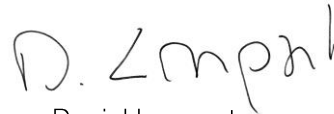
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat